

Satzung BogenSport-Verein Erlangen e. V.

Abschnitt A: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 21.04.1995 unter dem Namen BogenSport-Verein Erlangen e.V. (BSV Erlangen e.V.) gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen und ist im Vereinsregister unter der Nummer 21226 eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins nach §52.21.AO ist die Förderung des Bogensports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vorteile begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Die Verwirklichung des Satzungszweckes nach §2.1 erfolgt über Training, Beteiligung an Turnieren und Meisterschaften sowie Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e.V. (BSSB).

Abschnitt B: Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Wer Mitglied werden will, hat einen schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.

2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist verpflichtet, die Ablehnung eines Antrages ggf. gegenüber dem Antragsteller zu begründen.

3. Mit Abgabe des Mitgliedsantrags stimmt das Mitglied auch der DSGVO zu.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei einer juristischen Person durch Auflösung), durch Austritt oder durch Ausschluss.

2. Der Austritt erfolgt durch formlose Kündigung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Jahresende. Die Austrittserklärung ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt,
- b. mit seinem Beitrag länger als 6 Monate trotz Mahnung im Rückstand ist,
- c. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat, sowie Anordnung der berechtigten Organe missachtet hat,
- d. sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb einer Frist von 14 Tagen Widerspruch bei der geschäftsführenden Vorstandschaft einlegen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet dann endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. die Festsetzung der Fälligkeit und Höhe des Mitgliedsbeitrages, von außerordentlichen Beiträgen, sonstigen Beitragsregelungen und der Aufnahmegebühr erfolgt nach Vorschlag durch den Gesamtvorstand mittels Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen. Vom geschäftsführenden Vorstand genehmigte Eintrittspreise können erhoben werden.
2. Minderjährige Mitglieder können an den Versammlungen des Vereins persönlich teilnehmen. Sie sind ab dem Jahr, indem sie das 16. Lebensjahr vollenden, stimmberechtigt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
3. Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden.
4. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten. Für die Abbuchung der Beiträge im Lastschriftverfahren muss eine entsprechende Kontodeckung gegeben sein.

Abschnitt C: Organisation

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus drei (3) gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen, die wie folgt benannt werden
 - a. 1. Vorstand
 - b. 2. Vorstand
 - c. 3. Vorstand

2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

Den drei Vorständen sowie ergänzend für besondere Geschäfte entsprechend BGB § 30 besondere Vertreter wie zum Beispiel Sportleiter, Schriftführer, Jugendleiter, Platz-/Hallenwart, Webmaster und andere.

Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben/Funktionen, die zeitlich unabhängig vom Wahlturnus auch von Nicht-Mitgliedern belegt werden können.

Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung gebunden und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Je zwei Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Die besonderen Vertreter werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Weiter kann sich der erweiterte Vorstand bei Bedarf mittels Abstimmung im Rahmen der erweiterten Vorstandssitzung ergänzen.

6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Gesamtvorstandes.

7. Der Gesamt-Vorstand trifft sich mindestens 2 x jährlich zu Vorstandssitzungen, zu denen der geschäftsführende Vorstand einlädt. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht an solchen Sitzungen teilzunehmen. Stimmberechtigt bei Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nur Mitglieder, die dem Gesamtvorstand gemäß § 10 Nr. 2. angehören. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.

8. Der geschäftsführende Vorstand hat im laufenden Geschäftsjahr Handlungsfreiheit über einen Betrag in Höhe von € 10.000. Entscheidungen über Ausgaben, die über diesen Rahmen hinausgehen, sind vom Gesamtvorstand zu beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

2. Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- b. Bericht des geschäftsführenden Vorstands
- c. Bericht des Kassenwarts
- d. Bericht der Kassenprüfer
- e. Wahl des Wahlausschusses
- f. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- g. Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstands, der beratenden Beisitzer, des Jugendwarts und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- h. Festlegung der Beiträge und Gebühren
- i. Beschlussfassung über Anträge

- j. Änderung der Satzung
- k. Auflösung des Vereins

Für die Verhandlungen und Beschlussfassung über die Punkte j bis n wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt.

Vorschläge für die Neuwahl können fristlos schriftlich vor Beginn der Versammlung oder während dieser mündlich durch Zuruf eingebracht werden.

Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit. Wird von keinem Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. In der Stichwahl entscheidet ebenfalls die absolute Mehrheit.

Es kann auch ein Vereinsmitglied in Abwesenheit gewählt werden, soweit diese der Mitgliederversammlung schriftlich angezeigt hat, dass es das Amt im Falle einer Wahl annehmen würde.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sind bei der Beschlussfassung über:

- a. Änderung der Satzung,
- b. Auflösung des Vereins,
- c. Dringlichkeitsanträgen

erforderlich.

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder.

6. Die Art der Abstimmung wird durch den Wahlleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

7. Die Prüfung der Kassenverhältnisse wird jährlich durch die zwei von der Mitgliederversammlung zweijährig gewählten Kassenprüfer vorgenommen.

8. Die Versammlungen können nur über die vom geschäftsführenden Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten und über von Mitgliedern beim geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Tage vor Versammlungsbeginn eingereichte Anträge Beschluss fassen. Verspätet

eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln bejaht.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird, aufzunehmen.

Abschnitt D: Schlussbestimmung

§ 12 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen nur, insofern ein schuldhaftes Verhalten von Vereinsorganen vorliegt oder ein Versicherungsschutz besteht.
2. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- oder ordnungswidriges oder sonst wie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder übergeordneten Organen zufügt.
3. Der Verein und der jeweilige Übungsleiter haften nicht für Verlust oder Beschädigung der zu den Übungsstunden oder Veranstaltungen mitgebrachten Gegenstände.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Bogensports.

§ 14 Ermächtigung

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 20. 03.2024 mit einer Mehrheit von xx Prozent beschlossen. Sie tritt im Innenverhältnis sofort, im Außenverhältnis mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Erlangen, den 19.03.2025

Der geschäftsführende Vorstand